

# Leitfaden Leistungsanrechnungen an das Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

**01.Dezember 2025, Studienleitung**

---

## **Leseanleitung:**

Dieser Leitfaden informiert über die Regelungen und Verfahren für die Anrechnung von Leistungen vor dem Studium und von Leistungen während des Studiums an das Bachelorstudium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Der Leitfaden gliedert sich in 3 Hauptkapitel, die je nach Informationsbedürfnis für sich gelesen werden können:

- Im **Kapitel 1** werden die Regelungen für Leistungen vor dem Studium beschrieben, die pauschal angerechnet werden. Es wird aufgezeigt, für welche 4 Ausbildungsabschlüsse aus der höheren Berufsbildung es solche Pauschalanrechnungen gibt, für die deshalb keine Antragstellung notwendig ist.
- Im **Kapitel 2** werden die verschiedenen Arten von Leistungen **vor** dem Studium definiert und die spezifischen Regelungen für die Anrechnung von solchen Leistungen erläutert. Zudem wird das Verfahren für die Antragstellung von Leistungen vor dem Studium vorgestellt.
- Im **Kapitel 3** werden die verschiedenen Arten von Leistungen **während** des Studiums definiert und die spezifischen Regelungen für die Anrechnung von solchen Leistungen beschrieben. Außerdem wird das Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums präsentiert.
- Im **Kapitel 4** finden Sie den Link auf das Antragsformular

Im Leitfaden Leistungsanrechnungen wird häufig Bezug genommen auf wichtige Dokumente, die zur punktuellen und vertiefenden Lektüre für die Antragstellung empfohlen werden:

- Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (STuPO)  
<https://www.fhnw.ch/de/studium/studien-und-pruefungsordnungen-der-hochschulen-fhnw/media/studien-pruefungsordnung-hsa-fhnw.pdf>
- Kompetenzprofil der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW  
[https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor/media/hsa\\_ba\\_kompetenzprofil.pdf](https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor/media/hsa_ba_kompetenzprofil.pdf)
- Modulbeschreibungen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW  
<https://modulbeschreibungen.webapps.fhnw.ch/>

Zu Anrechnungen von Studienleistungen während dem Studium im Ausland nehmen Sie bitte direkt mit dem **International Office** der Hochschule für Soziale Arbeit Kontakt auf:

<https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/international-studieren>

# **Inhaltsverzeichnis**

1	Pauschale Anrechnung von Leistungen vor dem Studium.....	3
1.1	Regelungen für die pauschale Anrechnung von Leistungen vor dem Studium .....	3
1.1.1	Abschluss Höhere Fachschule Sozialpädagogik.....	3
1.1.2	Abschluss Höhere Fachschule Gemeindeanimation .....	5
1.1.3	Abschluss Höhere Fachschule Kleinkindererziehung / Kindheitspädagogik .....	6
1.1.4	Abschluss Höhere Fachschule Pflege .....	7
1.2	Verfahren für die Anrechnung von pauschalen Leistungen vor dem Studium .....	7
2	Anrechnung von Leistungen vor dem Studium .....	8
2.1	Regelungen für die Anrechnung von Leistungen vor dem Studium .....	8
2.1.1	Formale Bildungsleistungen .....	8
2.1.2	Nichtformale Bildungsleistungen.....	9
2.1.3	Praktischen Leistungen .....	10
2.2	Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen vor dem Studium .....	12
3	Anrechnung von Leistungen während des Studiums .....	13
3.1	Regelungen für die Anrechnung von Leistungen während des Studiums.....	13
3.1.1	Formale Bildungsleistungen .....	13
3.1.2	Nichtformale Bildungsleistungen.....	13
3.1.3	Praktischen Leistungen .....	14
3.2	Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums .....	15
4	Link zum Antragsformular .....	16
5	Inkrafttreten .....	16

# 1 Pauschale Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

## 1.1 Regelungen für die pauschale Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§14) ist festgehalten, dass vorherige formale Bildungsleistungen an das Bachelor-Studium angerechnet werden können. Zu solchen Leistungen zählen in der höheren Berufsbildung erworbene Bildungs- und Praxisleistungen, welche inhaltlich an das Studium der Sozialen Arbeit anschlussfähig sind. Das Bachelorstudium gilt gemäss geltender Studien- und Prüfungsordnung nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Auf der Basis der Pauschalanrechnungen gibt es für die vier folgenden Ausbildungsabschlüsse Pauschalanrechnungen, für die insofern keine Antragstellung notwendig ist:

### 1.1.1 Abschluss Höhere Fachschule Sozialpädagogik

Aufgrund der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Sozialpädagogik HF» rechnet die HSA FHNW erbrachte Leistungen aus der Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Sozialpädagogik an ihre unterschiedlichen Studienformen an. Die folgenden Tabellen zeigen auf, welche Module des Bachelor-Studiums nicht mehr besucht werden müssen.

#### Anrechnung an die Studienformen Vollzeit, Teilzeit und Praxisbegleitendes Studium

Modul	Inhalt	ECTS
BA1203	Kasuistik: Werkstatt I	3
BA1301	Professionalles Handeln: Grundlagen	6
BA1303	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung I	3
BA1304	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung II	3
BA2201	Sozialisation, Entwicklung und Bildung: Pflichtmodul	3
BA2301	Lebenslagen, soziale Probleme und Unterstützungssysteme: Pflichtmodul	3
BA1501	Praxismodul I	21
BA 5000	Anteilmässige Anrechnung an das Mentoring-Modul	3
	Vertiefungsrichtung Behinderung und Beeinträchtigung (Modul I, II, III) <b>oder</b> Vertiefungsrichtung Kindheit und Jugend (Modul I, II, III)	18
	Module aus dem Wahlbereich im Umfang von 12 ECTS-Punkten	12
<b>Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte</b>		<b>75</b>

## Anrechnung an die Studienform Freiform

Modul	Inhalt	ECTS
BA01	Portfolio-Prozess, Teil 1 bis 3	6
BA1.1 bis BA1.4	Einführung in die Soziale Arbeit	24
BA2.1 bis BA2.3	Grundlagen der Sozialen Arbeit	18
BA3.1 bis BA3.2	Vertiefung der Sozialen Arbeit	12
BA4.1 bis BA4.2	Spezialisierung in der Sozialen Arbeit	12
	Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums im Umfang von 3 ECTS-Punkten	3
<b>Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte</b>		<b>75</b>

Auch wenn der Portfolio-Prozess angerechnet wird, so sind die vier dazugehörigen Standortgespräche in der Freiform dennoch durchzuführen, wenn auch in einem zeitlich dichteren Prozess. Die Standortgespräche sind für die freie Selbststeuerung der Kompetenzentwicklung in der Freiform notwendig. Einzelheiten hierzu sind der entsprechenden Handreichung der Freiform zu entnehmen.

Die Kompetenzen sind im zeitlichen Rahmen des Wahlpflichtbereichs (BA1.1 bis BA4.6) in der Studienform Freiform selbstgesteuert zu entwickeln. An das Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums HSA FHNW werden auf den verschiedenen Modulniveaus folgende Fähigkeiten angerechnet:

- Einführung: Fähigkeit zur Prozessgestaltung und Vertiefung in Bezug auf das Arbeitsfeld Sozialpädagogik
- Einführung: Fähigkeit zur Dokumentation
- Einführung: Fähigkeit zur selbstregulierten Wissenserweiterung
- Grundlagen: Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion
- Vertiefung: Fähigkeit zur Kooperation

und folgende Fachwissensbereiche:

- Einführung: historisch-systematisches Wissen und Theorien der Sozialen Arbeit
- Einführung: Prozessgestaltungsmodelle: Methoden, Verfahren und Interventionen
- Einführung und Grundlagen: Theorien und Konzeptionen kommunikativen, ethischen und reflexiven Handelns
- Grundlagen: Sozialisations- und Bildungstheorien
- Vertiefung und Spezialisierung: Soziale Probleme und Lebenslagen in Bezug auf das Arbeitsfeld Sozialpädagogik und die Themen Behinderung und Beeinträchtigung oder Kindheit und Jugend

### **1.1.2 Abschluss Höhere Fachschule Gemeindeanimation**

Aufgrund der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Gemeindeanimation HF» rechnet die HSA FHNW erworbene Leistungen aus der Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Gemeindeanimation an ihre unterschiedlichen Studienformen an. Die folgenden Tabellen zeigen auf, welche Module nicht mehr besucht werden müssen.

#### Anrechnung an die Studienformen Vollzeit, Teilzeit, Praxisbegleitendes Studium

Modul	Inhalt	ECTS
BA1203	Kasuistik: Werkstatt I	3
BA1301	Professionelles Handeln: Grundlagen	6
BA1303	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung I	3
BA1304	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung II	3
BA2201	Sozialisation, Entwicklung und Bildung: Pflichtmodul	3
BA2301	Lebenslagen, soziale Probleme und Unterstützungssysteme: Pflichtmodul	3
BA1501	Praxismodul I	21
BA 5000	Anteilsmässige Anrechnung an das Mentoring-Modul	3
	Vertiefungsrichtung Soziale Ungleichheit und Raum (Modul I, II, III)	18
	Module aus dem Wahlbereich im Umfang von 12 ECTS-Punkten	12
<b>Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte</b>		<b>75</b>

#### Anrechnung an die Studienform Freiform

Modul	Inhalt	ECTS
BA01	Portfolio-Prozess, Teil 1 bis 3	6
BA1.1 bis BA1.4	Einführung in die Soziale Arbeit	24
BA2.1 bis BA2.3	Grundlagen der Sozialen Arbeit	18
BA3.1 bis BA3.2	Vertiefung der Sozialen Arbeit	12
BA4.1 bis BA4.2	Spezialisierung in der Sozialen Arbeit	12
	Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums im Umfang von 3 ECTS-Punkten	3
<b>Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte</b>		<b>75</b>

Auch wenn der Portfolio-Prozess angerechnet wird, so sind die vier dazugehörigen Standortgespräche in der Freiform dennoch durchzuführen, wenn auch in einem zeitlich dichteren Prozess. Die Standortgespräche sind für die freie Selbststeuerung der Kompetenzentwicklung in der Freiform notwendig. Einzelheiten hierzu sind der entsprechenden Handreichung der Freiform zu entnehmen.

Die Kompetenzen sind im zeitlichen Rahmen des Wahlpflichtbereichs (BA1.1 bis BA4.6) in der Studienform Freiform selbstgesteuert zu entwickeln. An das Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums HSA FHNW werden auf den verschiedenen Modulniveaus folgende Fähigkeiten angerechnet:

- Einführung: Fähigkeit zur Prozessgestaltung und Vertiefung in Bezug auf das Arbeitsfeld Gemeindeanimation
- Einführung: Fähigkeit zur Dokumentation
- Einführung: Fähigkeit zur selbstregulierten Wissenserweiterung

- Grundlagen: Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion
- Vertiefung: Fähigkeit zur Kooperation

und folgende Fachwissensbereiche:

- Einführung: historisch-systematisches Wissen und Theorien der Sozialen Arbeit
- Einführung: Prozessgestaltungsmodelle: Methoden, Verfahren und Interventionen
- Einführung und Grundlagen: Theorien und Konzeptionen kommunikativen, ethischen und reflexiven Handelns
- Grundlagen: Organisationstheorie, Managementlehre und Projektmanagement
- Vertiefung und Spezialisierung: Soziale Probleme und Lebenslagen in Bezug auf das Arbeitsfeld Gemeindeanimation und die Themen Soziale Ungleichheit und Raum

### **1.1.3 Abschluss Höhere Fachschule Kleinkindererziehung / Kindheitspädagogik**

Aufgrund der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Kleinkindererziehung / Kindheitspädagogik HF» rechnet die HSA FHNW erworbene Leistungen aus der Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Kleinkinderziehung an ihre unterschiedlichen Studienformen an. Die folgenden Tabellen zeigen auf, welche Module des Bachelor-Studiums nicht mehr besucht werden müssen.

#### Anrechnung an die Studienformen Vollzeit, Teilzeit, Praxisbegleitendes Studium

Modul	Inhalt	ECTS
BA2201	Sozialisation, Entwicklung und Bildung: Pflichtmodul	3
BA2301	Lebenslagen, soziale Probleme und Unterstützungssysteme: Pflichtmodul	3
BA1301	Professionelles Handeln: Grundlagen	6
BA1303	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung I	3
BA1304	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung II	3
	Module aus dem Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten	15
	<b>Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte</b>	<b>33</b>

#### Anrechnung an die Studienform Freiform

Modul	Inhalt	ECTS
BA1.1 bis BA1.3	Einführung in die Soziale Arbeit	18
BA2.1 bis BA2.2	Grundlagen der Sozialen Arbeit	12
	1 Modul aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums im Umfang von 3 ECTS-Punkten	3
	<b>Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte</b>	<b>33</b>

Die Kompetenzen sind im zeitlichen Rahmen des Wahlpflichtbereichs (BA1.1 bis BA4.6) in der Studienform Freiform selbstgesteuert zu entwickeln. An das Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums HSA FHNW werden auf den verschiedenen Modulniveaus folgende Fähigkeiten angerechnet:

- Einführung: Fähigkeit zur Prozessgestaltung und Vertiefung in Bezug auf das Arbeitsfeld Kleinkinderziehung
- Einführung: Fähigkeit zur Dokumentation
- Einführung: Fähigkeit zur selbstregulierten Wissenserweiterung
- Einführung: Fähigkeit zur Kooperation
- Grundlagen: Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion
- 

und folgende Fachwissensbereiche:

- Einführung: Prozessgestaltungsmodelle: Methoden, Verfahren und Interventionen
- Einführung und Grundlagen: Theorien und Konzeptionen kommunikativen, ethischen und reflexiven Handelns
- Grundlagen: Sozialisations- und Bildungstheorien

#### **1.1.4 Abschluss Höhere Fachschule Pflege**

Aufgrund der Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen «Pflege HF» rechnet die HSA FHNW erworbene Leistungen aus der Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Pflege an ihre unterschiedlichen Studienformen an. Die folgenden Tabellen zeigen auf, welche Module nicht mehr besucht werden müssen.

##### Anrechnung an die Studienformen Vollzeit, Teilzeit, Praxisbegleitendes Studium

Modul	Inhalt	ECTS
BA1301	Professionelles Handeln: Grundlagen	6
BA1303	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung I	3
BA1304	Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung II	3
	2 Module aus der Vertiefungsrichtung Gesundheit und Krankheit.	12
	<b>Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte</b>	<b>24</b>

##### Anrechnung an die Studienform Freiform

Modul	Inhalt	ECTS
BA1.1	Einführung in die Soziale Arbeit	6
BA2.1	Grundlagen der Sozialen Arbeit	6
BA3.1 bis BA3.2	Vertiefung der Sozialen Arbeit	12
	<b>Summe der durch Anrechnung bereits erworbenen ECTS-Punkte</b>	<b>24</b>

Die Kompetenzen sind im zeitlichen Rahmen des Wahlpflichtbereich in der Studienform Freiform selbstgesteuert zu entwickeln. An das Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums HSA FHNW werden auf den verschiedenen Modulniveaus folgende Fähigkeiten angerechnet:

- Einführung: Fähigkeit zur Dokumentation
- Einführung: Fähigkeit zur selbstregulierten Wissenserweiterung
- Einführung: Fähigkeit zur Kooperation

und folgende Fachwissensbereiche:

- Einführung: Theorien und Konzeptionen kommunikativen, ethischen und reflexiven Handelns
- Vertiefung: Soziale Probleme und Lebenslagen in Bezug auf die Themen Gesundheit und Krankheit

#### **1.2 Verfahren für die Anrechnung von pauschalen Leistungen vor dem Studium**

Für Leistungen vor dem Studium, die pauschal angerechnet werden, gilt der bei der Anmeldung zum Studium eingereichte Nachweis der entsprechenden Vorbildung als Antragstellung. Die Pauschalanrechnungen werden von der Ausbildungsadministration dokumentiert, den zukünftigen Studierenden zugeschickt und im Transcript of Records (TOR) ausgewiesen.

## 2 Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

### 2.1 Regelungen für die Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§14) ist festgehalten, dass Studienanwärter\*innen für vorherige erbrachte formale und nichtformale Bildungsleistungen sowie praktische Leistungen einen Antrag auf Anrechnung stellen können. **Generell** unterscheiden sich diese drei Arten von erbrachten Leistungen wie folgt:

- **Formale Bildungsleistungen** sind Leistungen, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erbracht und für die entsprechende ECTS-Punkte erworben wurden und die sich auf spezifische Modulinhalte und spezifisch zu entwickelnden Kompetenzen des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.
- **Nichtformale Bildungsleistungen** sind Leistungen, die im Rahmen von Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht und für die entsprechende ECTS-Punkte oder andere Leistungsanerkennungen erworben wurden. Nichtformale Bildungsleistungen müssen sich auf spezifische Modulinhalte und spezifisch zu entwickelnden Kompetenzen des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.
- **Praktische Leistungen** sind Leistungen, die durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht wurden und die sich auf spezifische Modulinhalte und spezifisch zu entwickelnden Kompetenzen des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.

Die folgenden drei Unterkapitel **konkretisieren** nun die Voraussetzungen, die eine Antragstellung auf Anrechnung dieser verschiedenen erbrachten Leistungen an das Bachelor-Studium ermöglichen:

#### 2.1.1 Formale Bildungsleistungen

##### Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende mit einem nicht beendeten oder mit einem abgeschlossenen Studium an einer anderen Hochschule können die Anrechnung von dort erbrachten Leistungen beantragen, sofern diese nicht pauschal angerechnet worden sind (siehe Kapitel 1). Solche früheren Studienleistungen, die sich auf spezifische Modulinhalte und spezifisch zu entwickelnden Kompetenzen des Bachelorstudiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen, können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden. Haben Studierende ein vorheriges geistes- oder sozialwissenschaftliches Studium nicht beendet oder abgeschlossen, können ihnen in der Regel Leistungen aus Lehrveranstaltungen angerechnet werden, in denen sie die Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen entwickelt haben. Diese Studienleistungen werden als Pflichtmodule BA1305 (3 ECTS-Punkte), BA2601 (3 ECTS-Punkte) und BA2602 (3 ECTS-Punkte) angerechnet. Auch weitere vorherige Studienleistungen können von solchen Studierenden für eine Anrechnung beantragt werden.

Die Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS) können nur angerechnet, wenn das Praxismodul im Rahmen eines Studiengangs in Sozialer Arbeit an einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde. Es muss ähnlichen Bedingungen unterstellt sein, wie das Praxismodul an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und darf nicht länger als 10 Jahre zurück liegen. Ausgenommen sind Anrechnungen von Praxismodulen im Rahmen von Pauschalanrechnungen gemäss Kap. 1.1.1 und 1.1.2.

Das Mentoring-Modul BA5000 (9 ECTS) ist verpflichtender Bestandteil des Studiums und kann deshalb lediglich in Ausnahmefällen anteilig angerechnet werden. Die Bachelorthesis BA4000 (9 ECTS) ist von einer Anrechnung ausgeschlossen.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Nicht angerechnet werden Bildungsleistungen, welche im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Zugangsberechtigung zur Hochschule anerkannt wurden.

### Studienform Freiform

Studierende mit einem nicht beendeten oder mit einem abgeschlossenen Studium an einer anderen Hochschule können die Anrechnung von dort erbrachten Leistungen beantragen, sofern diese nicht pauschal angerechnet worden sind (siehe Kapitel 1). Solche früheren Studienleistungen können als Wahlpflichtmodule BA Freiform und als Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums angerechnet werden. Haben Studierende ein vorheriges geistes- oder sozialwissenschaftliches Studium nicht beendet oder abgeschlossen, können ihnen in der Regel Leistungen aus Lehrveranstaltungen angerechnet werden, in denen sie die Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen entwickelt haben. Die erbrachten Studienleistungen werden als Wahlpflichtmodule BA1.1 (6 ECTS-Punkte) und BA2.1 (6 ECTS-Punkte) angerechnet. Auch weitere vorherige Studienleistungen können von solchen Studierenden für eine Anrechnung beantragt werden.

Grundsätzlich werden **keine** früheren Studienleistungen als Pflichtmodule in der Freiform angerechnet.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. In der Freiform können aufgrund der Studienstruktur maximal 75 ECTS-Punkte angerechnet werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Nicht angerechnet werden Bildungsleistungen, welche im Rahmen des Zulassungsverfahren als Zugangsberechtigung zur Hochschule anerkannt wurden.

### **2.1.2 Nichtformale Bildungsleistungen**

#### Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbracht haben, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden.

Anrechenbare Leistungen aus Weiterbildungen müssen fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt und die um Modul zu entwickelnden Kompetenzen bezogen sein. Die erbrachten Leistungen müssen einen ähnlichen Umfang haben wie die entsprechenden Module, für die eine Anrechnung beantragt wird (1 ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von rund 30 Arbeitsstunden).

Weiterbildungen in Form eines CAS der Tertiärbildung werden in der Regel mit 6 ECTS-Punkten angerechnet. Eine MAS-Weiterbildung wird in der Regel mit 12 ECTS-Punkten angerechnet.

Grundsätzlich werden **keine** Weiterbildungsleistungen als Mentoring-Modul (BA5000, 9 ECTS-Punkte), als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Nicht angerechnet werden Bildungsleistungen, welche im Rahmen des Zulassungsverfahren als Zugangsberechtigung zur Hochschule anerkannt wurden.

#### Studienform Freiform

Studierende, die Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbracht haben, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Wahlpflichtmodule BA Freiform und als Module aus den Wahlbereichen der anderen Studienformen angerechnet werden.

Anrechenbare Leistungen aus Weiterbildungen müssen fachlich fundiert und auf die spezifischen Kompetenzen bezogen sein, die in einem Wahlpflichtmodul BA Freiform entwickelt werden sollen.

Die erbrachten Leistungen müssen einen ähnlichen Umfang haben wie die entsprechenden Module, für die eine Anrechnung beantragt wird (1 ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von rund 30 Arbeitsstunden).

Weiterbildungen in Form eines CAS der Tertiärbildung werden in der Regel mit 6 ECTS-Punkten angerechnet. Eine MAS-Weiterbildung wird in der Regel mit 12 ECTS-Punkten angerechnet.

Grundsätzlich werden **keine** Weiterbildungsleistungen als Pflichtmodule in der Freiform angerechnet.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. In der Freiform können aufgrund der Studienstruktur maximal 75 ECTS-Punkte angerechnet werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Nicht angerechnet werden Bildungsleistungen, welche im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Zugangsberechtigung zur Hochschule anerkannt wurden.

### 2.1.3 Praktischen Leistungen

#### Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Grundsätzlich werden **keine** früheren Leistungen, die durch praktische Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht wurden, als Mentoring-Modul (BA5000, 9 ECTS-Punkte) und als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

Für eine Anrechnung anderer Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlmodule müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die praktischen Tätigkeiten müssen...

- ...einschlägig, fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt und spezifisch zu entwickelnden Kompetenzen des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW bezogen sein.
- ... in mindestens zwei unterschiedlichen beruflichen Settings erbracht worden sein. Damit gemeint sind unterschiedliche Institutionen bzw. Arbeitsverhältnisse oder voneinander verschiedene Aufgaben- und Verantwortungsbereiche oder Funktionen.
- ...kontinuierlich reflektiert worden sein, beispielsweise durch fortlaufende Intervisionen, mehrere Weiterbildungen oder Coachings.

Praktische Tätigkeiten können nur als **ein** Praxismodul (BA1501, 21 ECTS-Punkte) angerechnet werden. Für die Anrechnung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die praktischen Tätigkeiten müssen mindestens 6 Jahre im Bereich der Sozialen Arbeit zu mindestens 50 Prozent geleistet worden sein. (Unterbrüche wegen familiären Verpflichtungen können dabei berücksichtigt werden).
- Die Antragstellenden müssen diese Tätigkeiten reflektiert und mit Wissen erweitert haben durch Weiterbildung im Bereich der Sozialen Arbeit. Ein entsprechender Nachweis dafür muss mindestens auf der Stufe einer CAS-Weiterbildung oder einer in diesem Umfang vergleichbaren Weiterbildung erworben worden sein.
- Diese beide Bedingungen dürfen nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

Das zweite Praxismodul (BA1502) muss **immer** im Bachelorstudium absolviert werden.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. Das Bachelorstudium gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW absolviert werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Nicht angerechnet werden Bildungsleistungen, welche im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Zugangsberechtigung zur Hochschule anerkannt wurden.

### Studienform Freiform

Studierende, die durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbracht haben, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Wahlpflichtmodule BA Freiform und als Module aus dem Wahlbereich des Bachelor-Studiums angerechnet werden.

Die praktischen Tätigkeiten müssen...

- ...einschlägig, fachlich fundiert und auf die spezifischen Kompetenzen bezogen sein, die in einem Wahlpflichtmodul BA Freiform entwickelt werden sollen.
- ... in mindestens zwei unterschiedlichen beruflichen Settings erbracht worden sein. Damit gemeint sind unterschiedliche Institutionen bzw. Arbeitsverhältnisse oder voneinander verschiedene Aufgaben- und Verantwortungsbereiche oder Funktionen.
- ...kontinuierlich reflektiert worden sein, beispielsweise durch fortlaufende Interventionen, mehrere Weiterbildungen oder Coachings.

Grundsätzlich werden keine früheren Leistungen, die durch praktische Tätigkeiten erbracht wurden, als Pflichtmodule in der Freiform angerechnet. Insofern ist es auch nicht möglich, dass vorherige praktische Leistungen als Praxisphase (Pflichtmodul BA03) angerechnet werden.

Anrechenbare frühere Studienleistungen können nur einmal angerechnet werden und dürfen in der Regel maximal 10 Jahre zurückliegen. In der Freiform können aufgrund der Studienstruktur maximal 75 ECTS-Punkte angerechnet werden.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Nicht angerechnet werden Bildungsleistungen, welche im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Zugangsberechtigung zur Hochschule anerkannt wurden.

## 2.2 Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen vor dem Studium

Basierend auf den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§15) gestaltet sich das Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen vor dem Studium **generell** folgendermassen:

- Die Studierenden sind verpflichtet, das Anrechnungsgesuch nach Abschluss des ordentlichen Aufnahmeverfahrens in das Bachelor-Studium an der HSA FHNW und vor Studienbeginn innerhalb einer verbindlichen Abgabefrist einzureichen. Die Studierenden werden in ihrem Zulassungsbrief zum Studium über diese Frist informiert. Mit Semesterbeginn verwirkt ein albfälliger Anspruch auf Anrechnung.
- Die Studierenden stellen mit einem vorgegebenen Antragsformular (siehe Kapitel 4) einen Antrag auf Anrechnung ihrer Leistungen vor dem Studium.
- Im Antragsformular, welches vollständig ausgefüllt sein muss, sind die anrechenbaren Leistungen zusammenfassend und inhaltlich nachvollziehbar zu beschreiben. Neben stichpunktartigen Erläuterungen ist auch ein kurzer Fließtext möglich. Zudem können ergänzende Dokumente dem Antrag beigelegt werden.
- Zusätzlich gibt es spezifische Anforderungen für die unterschiedlichen Antragstypen:
  - Bei Anträgen von **formaler Bildung** muss eine **Bestätigung** der erworbenen ECTS-Punkte einer anerkannten Hochschule im In- und Ausland auf mind. äquivalenter Studienstufe (in der Regel Transcript of Records) oder eine Bestätigung anderer Leistungsübersichten beigelegt werden.
  - Bei Anträgen von **nichtformaler Bildung** muss auf ein konkretes Modul des Bachelor-Studiengangs (ersichtlich in den Modulbeschreibungen) Bezug genommen werden und im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden, welche Inhalte und Kompetenzen hierzu bereits angeeignet und entwickelt worden sind. Zudem müssen **Teilnahmebestätigungen** seitens der Anbietenden von nichtformaler Bildung beigelegt werden, die in der Lage sind, die erbrachten nichtformalen Bildungsleistungen qualifiziert zu bestätigen.

**Studierende der Freiform** beziehen sich in ihrem Antrag konkret auf die ausdifferenzierten Wissensaspekte und Kompetenzen des Kompetenzprofils der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, ein Bezug auf Modulinhalte aus den anderen Studienformen ist nicht erforderlich.

- Bei Anträgen von **praktischen Leistungen** muss auf ein konkretes Modul des Bachelor-Studiengangs (ersichtlich in den Modulbeschreibungen) Bezug genommen werden und im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden, welche Inhalte und Kompetenzen hierzu bereits angeeignet und entwickelt worden sind. Zudem muss erstens ein **Arbeitszeugnis** des damaligen Arbeitgebers beigelegt werden oder eine Bestätigung von einer Stelle, die in der Lage ist, die erbrachten praktischen Leistungen qualifiziert zu attestieren. Zweitens müssen **Teilnahmebestätigungen** seitens der Anbietenden von Weiterbildungen beigelegt werden, die in der Lage sind zu bestätigen, dass die Antragstellenden ihre praktischen Tätigkeiten durch fortlaufende Weiterbildungen reflektiert haben.

**Studierende der Freiform** beziehen sich in ihrem Antrag konkret auf die ausdifferenzierten Wissensaspekte und Kompetenzen des Kompetenzprofils der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, ein Bezug auf Modulinhalte aus den anderen Studienformen ist nicht erforderlich.

- Der ausgefüllte Antrag wird an: [aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch](mailto:aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch) gesendet.
- Die Studienleitung entscheidet abschliessend.
- Die bewilligten Leistungsanrechnungen werden von der Ausbildungsadministration dokumentiert, den Antragstellenden zugeschickt und die angerechneten Leistungen werden im Transcript of Records (TOR) ausgewiesen.
- Bei Anträgen von **nichtformaler Bildung und von praktischen Leistungen** regelt die Studien- und Prüfungsordnung der HSA FHNW, dass eine Gebühr von 200 Franken für die Prüfung eines Antrags seitens der Hochschule erhoben wird. Sind in der Weiterbildung ECTS-Punkte auf Hochschulstufe attestierte worden, zählt eine vereinfachte Anrechnung ohne Kostenfolge.

### **3 Anrechnung von Leistungen während des Studiums**

#### **3.1 Regelungen für die Anrechnung von Leistungen während des Studiums**

In der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§26) ist festgehalten, dass Studierende, die während ihres Studiums formale und nichtformale Bildungsleistungen oder praktische Leistungen ausserhalb der Hochschule erbringen, einen Antrag auf Anrechnung stellen können. **Generell** unterscheiden sich diese drei Arten von zu erbringenden Leistungen wie folgt:

- **Formale Bildungsleistungen** sind Leistungen, die während des Studiums an der HSA FHNW an einer anderen anerkannten Hochschule in der Schweiz erbracht und für die entsprechende ECTS-Punkte erworben werden und die sich auf spezifische Modulinhalte und spezifisch zu entwickelnden Kompetenzen des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.
- **Nichtformale Bildungsleistungen** sind Leistungen, die während des Studiums an der HSA FHNW ausserhalb der Hochschule im Rahmen von Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht und für die entsprechende ECTS-Punkte oder andere Leistungsanerkennungen erworben werden. Nichtformale Bildungsleistungen müssen sich auf spezifische Modulinhalte und spezifisch zu entwickelnden Kompetenzen des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.
- **Praktische Leistungen** sind Leistungen, die während des Studiums an der HSA FHNW ausserhalb der Hochschule durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit erbracht werden und die sich auf spezifische Modulinhalte und die sich auf spezifische Modulinhalte und spezifisch zu entwickelnden Kompetenzen des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.
- des Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen.

Die folgenden drei Unterkapitel **konkretisieren** nun die Voraussetzungen, die eine Antragstellung auf Anrechnung dieser verschiedenen Leistungen an das Bachelor-Studium ermöglichen.

#### **3.1.1 Formale Bildungsleistungen**

##### Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die während ihres Studiums an der HSA FHNW an einer anderen Hochschule in der Schweiz Studienleistungen erbringen, die sich auf spezifische Modulinhalte des Bachelorstudiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW beziehen lassen oder einem spezifischen Kompetenzentwicklungsbedarf entsprechen, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Studienleistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden.

Grundsätzlich werden **keine** dieser Studienleistungen als Mentoring-Modul (BA5000, 9 ECTS-Punkte), als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

##### Studienform Freiform

Formale Bildungsleistungen während dem Studium sind im Rahmen der Freiform nicht über die Leistungsanrechnungen anrechenbar, sondern sind Teil des Ermöglichungsraums und sind somit mit den Coaches der Freiform zu planen. Die Anrechnung erzielter ECTS-Punkte erfolgt über den Nachweis der Wahlpflichtmodule.

#### **3.1.2 Nichtformale Bildungsleistungen**

##### Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die während ihres Studiums an der HSA FHNW ausserhalb der Hochschule im Rahmen von Weiterbildungen im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbringen, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden.

Anrechenbare Leistungen aus Weiterbildungen müssen fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt und die um Modul zu entwickelnden Kompetenzen bezogen sein. Die Leistungen müssen einen ähnlichen Umfang haben wie die entsprechenden Module, für die eine Anrechnung beantragt wird (1 ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von rund 30 Arbeitsstunden).

Grundsätzlich werden **keine** Weiterbildungsleistungen als Mentoring-Modul (BA5000, 9 ECTS-Punkte) als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

Weiterbildungen in Form eines CAS der Tertiärbildung werden in der Regel mit 6 ECTS-Punkten angerechnet. Eine MAS-Weiterbildung wird in der Regel mit 12 ECTS-Punkten angerechnet.

#### Studienform Freiform

Nichtformale Bildungsleistungen während dem Studium sind im Rahmen der Freiform nicht über die Leistungsanrechnungen anrechenbar, sondern sind Teil des Ermöglichungsraums und sind somit mit den Coaches der Freiform zu planen. Die Anrechnung allfälliger ECTS-Punkte erfolgt über den Nachweis der Wahlpflichtmodule.

### **3.1.3 Praktischen Leistungen**

#### Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium

Studierende, die während ihres Studiums an der HSA FHNW ausserhalb der Hochschule durch Tätigkeiten im Kontext der Sozialen Arbeit Leistungen erbringen, können die Anrechnung dieser Leistungen beantragen. Solche Leistungen können als Pflicht-, Wahlpflicht- und als Wahlmodule angerechnet werden. Anrechenbare praktische Tätigkeiten müssen einschlägig, fachlich fundiert und auf einen spezifischen Modulinhalt und die um Modul zu entwickelnden Kompetenzen bezogen sein. Sie müssen darüber hinaus reflektiert werden, beispielsweise durch Intervisionen, Weiterbildungen oder Coachings.

Grundsätzlich werden **keine** praktischen Leistungen als Mentoring-Modul (BA5000, 9 ECTS-Punkte), als Praxismodule BA1501 und BA1502 (jeweils 21 ECTS-Punkte) sowie als Bachelorthesis (BA4000, 9 ECTS-Punkte) angerechnet.

#### Studienform Freiform

Praktische Leistungen während dem Studium sind im Rahmen der Freiform nicht über die Leistungsanrechnungen anrechenbar, sondern sind Teil des Ermöglichungsraums und sind somit mit den Coaches der Freiform zu planen. Die Anrechnung allfälliger ECTS-Punkte erfolgt über den Nachweis der Wahlpflichtmodule.

### **3.2 Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums**

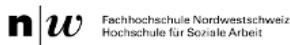
Basierend auf den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master- Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (§26) gestaltet sich das Verfahren für die Antragstellung auf Anrechnung von Leistungen während des Studiums **für Studierende der Studienform Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium** folgendermassen:

- Die Antragstellung erfolgt vor der Erbringung der Leistungen.
- Die Studierenden stellen in einem ersten Schritt mit einem vorgegebenen Antragsformular (siehe Kapitel siehe Kapitel 4) einen Antrag auf Anrechnung ihrer Leistungen während des Studiums.
- Bei allen Anträgen muss auf konkrete Module des Bachelor-Studiengangs (ersichtlich in den Modulbeschreibungen) Bezug genommen und nachvollziehbar dargestellt werden, welche Inhalte sich angeeignet und welche Kompetenzen entwickelt werden sollen.
- Der ausgefüllte Antrag wird an: **[aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch](mailto:aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch)** gesendet. Die Studienleitung entscheidet abschliessend über dessen Bewilligung.
- Ist der Antrag bewilligt, gilt er als **Anrechnungsvereinbarung**. Darin hält die Studienleitung fest, welche Dokumentationen und Bestätigungen für die Anrechnung nach erfolgter Leistung eingereicht werden müssen.
- **Nachdem** die Studierenden die Leistungen erbracht haben, reichen sie die entsprechenden Dokumentationen und Bestätigungen ein: **[aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch](mailto:aequivalenzen.sozialarbeit@fhnw.ch)**
- Die Studienleitung entscheidet abschliessend über die Leistungsanrechnung.
- Bewilligte Leistungsanrechnungen werden dann von der Ausbildungsadministration dokumentiert, den Studierenden zugeschickt und die angerechneten Leistungen werden später im Transcript of Records (TOR) ausgewiesen.

**Studierende der Freiform** planen ihren Kompetenzerwerb zusammen mit ihren Coaches und beantragen die entsprechenden ECTS über den Nachweis im Wahlpflichtbereich.

## 4 Link zum Antragsformular

Für das Ausfüllen Ihres Antrags nutzen Sie bitte das auf der Homepage separat aufgeschaltete Antragsformular.  
Das Antragsformular finden Sie unter: [https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/studierendenberatung/media/hsa\\_ba\\_antrag\\_leistungsanrechnung.pdf](https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/studierendenberatung/media/hsa_ba_antrag_leistungsanrechnung.pdf)



### Antrag auf Leistungsanrechnung

Bitte konsultieren Sie vor dem Ausfüllen den dazugehörigen [Leitfaden für Leistungsanrechnungen](#) und senden Sie das Formular mit den notwendigen Dokumenten an [aequivalenzen.sozialearbeit@fhnw.ch](mailto:aequivalenzen.sozialearbeit@fhnw.ch)

Vorname:			Name:		
Studiengang:	bitte wählen		Studienbeginn:		
Zeitpunkt der Leistungserbringung	Bitte wählen				

Welche Leistungsarten, die im Leitfaden beschrieben werden, möchten Sie sich anrechnen lassen?	Um welche Leistungen handelt es sich konkret?	An welcher Institution haben Sie die Leistungen erbracht?	Beschreiben Sie bitte kurz die erbrachten Leistungen, geben Sie ggf. erworbene ECTS-Punkte an	Welche Module an der HSA sollen angerechnet werden?	Entscheid der Studiengangsleitung
bitte wählen					

## 5 Inkrafttreten

Dieser Leitfaden wurde von der Studienleitung genehmigt und gilt ab dem 01. Dezember 2025. Dieser Leitfaden ersetzt den bisherigen Leitfaden vom 16. September 2025.